

EINWOHNERGEMEINDE BIRSFELDEN

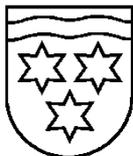
ERLÄUTERUNGEN

ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

VOM 9. APRIL 2018, 19.30 UHR

IN DER AULA DES RHEINPARKSCHULHAUSES

RHEINPARKSTRASSE 18, 4127 BIRSFELDEN



Gemeindeversammlung vom 9. April 2018

TRAKTANDENLISTE

- | | | |
|--|--------|---------|
| 1. Beschlussprotokoll der letzten
Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 | Seite | 3 - 6 |
| 2. Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den
Ergänzungsleistungen | Seiten | 7 - 17 |
| 3. Entwicklung Zentrumsareal:
Kredit Dialog- und Quartierplanverfahren | Seiten | 18 - 22 |
| 4. Antrag auf Änderung des Zonenreglements:
Nichterheblicherklärung | Seiten | 23 - 24 |
| 5. Mitteilungen des Gemeinderates | | |
| 6. Anträge | | |
| 7. Diverses | | |

Birsfelden, 27. Februar 2018, GRB Nr. 68

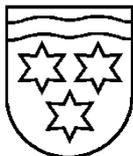
GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Ch. Hiltmann

Der Verwalter:

M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 1

PROTOKOLL DER 3. GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 11. DEZEMBER 2017

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2017

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2017 wird grossmehrheitlich und mit zwei Enthaltungen genehmigt.

Geschäftsordnung

://: Der Antrag von Max Feurer (namens der Arbeitsgruppe „Pro Hardquartier“), das **Traktandum Nr. 6** „Quartierplanung Rheinfelderstrasse – Wartenbergstrasse, Parzelle Nr. 707 / Wohn- und Geschäftsüberbauung, Rheinfelderstrasse 38-42“ nach dem Traktandum Nr. 3 „Revision Personalreglement“ zu behandeln, wird grossmehrheitlich und mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen abgelehnt.

://: Der Antrag des Gemeinderates auf Redezeitbeschränkung (maximal 3 Minuten pro Person und Votum) wird grossmehrheitlich, mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen angenommen.

2. Verlängerung der Abweichung vom kantonalen Lohnsystem (Personalreglement §49, §56 und §57)

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

1. Der Gemeinderat erhält – in Abweichung zum geltenden Personalreglement (§ 49, 56 und 57) - die Kompetenz die Löhne sowie Kinder- und Erziehungszulagen für die Verwaltungs- und Betriebsmitarbeitenden für das Jahr 2018 vom kantonalen Lohnsystem zu entkoppeln. Die Entkoppelung gilt ausschliesslich für die vom Kanton beschlossene und in den kantonalen Lohntabellen abgebildete Lohnkürzung von 1%, welche damit nicht für die Verwaltungs- und Betriebsmitarbeitenden der Gemeinde Birsfelden nachvollzogen wird.
2. Sollte der Kanton vor Ende der unter Punkt 1 erteilten „Entkoppelungs-Kompetenz“ die Lohnreduktion von 1% rückgängig machen, endet die Kompetenz frühzeitig und es ist wieder das kantonale Lohnsystem anzuwenden.
3. Die Kompetenz zur Entkoppelung von der kantonalen Lohntabelle gilt nur unter der Bedingung, dass das dafür notwendige Budget von der Gemeindeversammlung bewilligt ist.

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

3. Revision Personalreglement

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird der Antrag des Gemeinderates angenommen:

§ 9 (Entstehung des Arbeitsverhältnisses), Absatz 2 des neuen Personalreglements soll wie folgt formuliert werden: „Die Geschäftsleitung ist Anstellungsinstanz für alle anderen unbefristeten sowie für die befristeten und privatrechtlichen Anstellungen“.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird der Antrag von P. Rüegg abgelehnt:

§ 10 (Dauer), Absatz 2 des neuen Personalreglements soll wie folgt formuliert werden: „Zur Überbrückung personeller Engpässe sowie für zeitliche beschränkte Aufgaben können Arbeitsverhältnisse befristet abgeschlossen werden. Die Dauer darf höchstens *ein* (Vorschlag Gemeinderat: zwei) Jahr betragen“.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird der Antrag der EVP abgelehnt:

§ 44 (Erziehungszulagen) des neuen Personalreglements soll wie folgt ergänzt werden: „Für jene, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Erziehungszulage bezogen haben, bleibt der Besitzstand im Rahmen der bisherigen Regelung gewahrt“.

://: Mit 75 Ja-Stimmen, 101 Nein-Stimmen und wenigen Enthaltungen wird der Antrag der Gemeindekommission abgelehnt:

§ 49 (Arztzeugnis und Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall) des neuen Personalreglements soll wie folgt ergänzt werden: „Über längerdauernde Lohnzahlungen bei besonderen Verhältnissen entscheidet der Gemeinderat“.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

Das neue Personalreglement wird genehmigt.

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

4. Sondervorlage „Lärmschutzmassnahmen und Erneuerung Strasse / Wasserleitung: Friedhofstrasse“

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Der Antrag der Gemeindekommission auf Auswahl der Variante B (ohne Flüsterbelag) anstatt der Variante A (Antrag des Gemeinderates, mit Flüsterbelag) wird mit 134 Ja-Stimmen für Variante B, gegenüber 72 Ja-Stimmen für Variante A angenommen.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

1. Für die Sanierung der Wasserleitung in der Friedhofstrasse sowie für die Belagserneuerung an der Rhein- / Kirchstrasse (bis Gartenstrasse) wird ein Investitionskredit (Variante B) von insgesamt CHF 2'945'000.-- bewilligt.

Davon werden für die Ausführung von Strassen- und Belagsarbeiten, der Massnahmen zur Einführung der Tempo 30-Limite sowie den Umbau zu behindertengerechten Bushaltestellen (Stausee und Friedhof) CHF 1'795'000.-- aus der Gemeindekasse finanziert.

Für den Ersatz der Wasserleitung an der Friedhofstrasse werden CHF 1'150'000.-- aus der Wasserkasse finanziert.

2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

**5. Lavaterstrasse (Rebackerstrasse bis Lärchengartenstrasse):
Ersatz Wasserleitung und Erneuerung Strasse**

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

1. Für den Ersatz der Wasserleitung Lavaterstrasse (Rebackerstrasse bis Lärchengartenstrasse, inkl. Anschlüsse zu den Schiebern) wird ein Investitionskredit von CHF 500'000.-- bewilligt, der aus den Eigenmitteln der Wasserkasse zu entnehmen ist.
2. Für die Erneuerung der Lavaterstrasse (Rebackerstrasse bis Lärchengartenstrasse) wird ein Investitionskredit von CHF 690'000.-- bewilligt, der aus der Gemeindekasse zu entnehmen ist.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

6. Quartierplanung Rheinfelderstrasse – Wartenbergstrasse, Parzelle Nr. 707 / Wohn- und Geschäftsüberbauung, Rheinfelderstrasse 38-42

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Der Antrag des Gemeinderates, dass S. Kestenholz als Person ohne Stimmrecht das Wort ergreifen darf, wird grossmehrheitlich, mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen angenommen.

://: Mit 123 Ja-Stimmen, 90 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen wird beschlossen:

Der Quartierplan und das Quartierplan-Reglement „Rheinfelderstrasse - Wartenbergstrasse“ werden genehmigt.

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

7. ICT – Ausrüstung für die Primarstufe Birsfelden

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

1. Der Investitionskredit von CHF 800'000.-- für die Umsetzung des Projektes „ICT-Ausrüstung für die Primarstufe Birsfelden“ wird, wie in der Vorlage beschrieben, bewilligt.
2. Die jährlich wiederkehrenden Kosten von rund CHF 45'000.-- werden zur Kenntnis genommen. Die Budgetierung erfolgt im ordentlichen Rahmen.

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

8. Sondervorlage Ersatzbeschaffung Feuerwehr-Tanklöschfahrzeug (TLF)

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

Für die Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für die Feuerwehr wird ein Kredit von CHF 550'000.-- gesprochen. (Der Subventionsbeitrag der BGV beträgt 30% = CHF 165'000.--. Die Netto-Investition beträgt somit CHF 385'000.--).

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

9. IAFP 2018-2022 (Budget)

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird der Antrag von H.-P. Moser abgelehnt:

Im Aufgabenbereich „Räumliche Entwicklung und Baugesuche“ soll die vorgesehene Investition von CHF 400'000.- für die Testplanung Sternenfeld als „noch nicht beschlossen / NNB“ bezeichnet und an einer der nächsten Gemeindeversammlungen in Form einer Sondervorlage behandelt werden.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird der Antrag von H.-P. Moser abgelehnt:

Im Aufgabenbereich „Freizeit, Kultur und Sport“ soll die vorgesehene Investition von CHF 460'000.- für die Erneuerung des Kunstrasenfeldes auf dem Sportplatz als „noch nicht beschlossen / NNB“ bezeichnet und an einer der nächsten Gemeindeversammlungen in Form einer Sondervorlage behandelt werden.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird der Antrag der Gemeindekommission abgelehnt:

Im Aufgabenbereich „Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen“ soll im Budget 2018 ein Betrag von CHF 5'000.- eingestellt werden für den Versand von Easyvote-Broschüren an alle Stimmberechtigten im Alter von 18 bis 25 Jahren.

://: Einstimmig wird beschlossen:

1. Die Gemeindesteuern für das Jahr 2018 betragen unverändert:
 - Natürliche Personen: 62 %
 - Juristische Personen: 5,0 % des steuerbaren Ertrages als Ertragssteuern
 - Juristische Personen: 2,75 ‰ Kapitalsteuer
2. Allen Globalbudgets der Aufgabenbereiche 2018 und dem sich ergebenden Überschuss von CHF 373'170.- wird zugestimmt.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

3. Dem Investitionsbudget 2018 mit Nettoinvestitionen von CHF 7'586'000.- wird zugestimmt.

://: Einstimmig wird beschlossen:

4. Der IAFP 2018 – 2022 wird zur Kenntnis genommen.

10. Anträge

GP Ch. Hiltmann informiert, dass die Wohnbaugenossenschaft Birsfelden einen Antrag auf Änderung des Zonenreglements eingereicht hat.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 wird genehmigt.

Birsfelden, 11. Dezember 2017

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

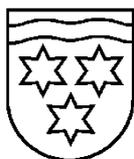


Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 2

Neues Reglement „Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Birsfelden“

1. Ausgangslage

Der Landrat hat am 15. Juni 2017 eine Gesetzesänderung beschlossen, welche den Regierungsrat verpflichtet, die anerkannten Heimtaxen der Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) in der Verordnung zu begrenzen. Am 1. Januar 2018 wurde im Kanton Basel-Landschaft als letztem Kanton diese EL-Obergrenze eingeführt. Damit werden die Ergänzungsleistungen an die Kosten für Pension und Betreuung in Pflegeheimen unabhängig von der effektiven Höhe der Tagestaxe nur noch bis zu dieser EL-Obergrenze solidarisch von allen Gemeinden nach deren Einwohnerzahl getragen. Der über die EL-Obergrenze hinausgehende Betrag bis zur effektiven Höhe der Heimtaxen für Pension und Betreuung ist als sog. **Zusatzbeitrag** von der jeweiligen Wohngemeinde (Niederlassung) zu übernehmen. Dadurch werden die Kosten für die Ergänzungsleistungen sinken.

Mit der Differenzierung zwischen solidarisch getragenen Ergänzungsleistungen und von den Gemeinden individuell getragenen Zusatzbeiträgen erhalten die Gemeinden im Sinne eines Steuerungsinstruments einen für sie spürbaren Anreiz, in den Leistungsvereinbarungen mit ihren Pflegeheimen auf kostendämpfende Massnahmen hinzuwirken und alternative ambulante Angebote zu fördern. Die einzelnen Gemeinden werden künftig selbst die finanziellen Konsequenzen von den über der EL-Obergrenze liegenden Heimtaxen tragen. Ausgenommen sind Fälle von Personen, die vor dem Eintritt ins AHV-Alter als IV-Rentner bereits EL bezogen haben. In solchen Fällen übernimmt der Kanton die Zusatzbeiträge, da er mit der Neuaufteilung der EL seit 2016 die Finanzierung der EL zur IV vollständig übernommen hat.

2. Finanzielles

Damit sich die Gemeinden möglichst gut auf den Übergang vom bisherigen zum neuen System einrichten können, erfolgt eine gestaffelte Umsetzung: Für das Jahr 2018 legt die Ergänzungsleistungsverordnung die EL-Obergrenze auf CHF 200.-/Tag fest. In den folgenden Jahren sinkt die EL-Obergrenze jedes Jahr um CHF 10.-/Tag, bis sie im Jahr 2021 CHF 170.-/Tag beträgt.

Die Gemeinde Birsfelden hat für das Jahr 2018 Zusatzbeiträge in der Höhe von CHF 780'000.- budgetiert. Die Budgetierung erfolgte mit kalkulatorischen Heimtaxen in der Höhe von CHF 218.-/Tag. Die Entlastung bei den Kosten der Ergänzungsleistungen erfolgt jeweils ein Jahr verzögert und beträgt für diese 1. Senkung schätzungsweise rund CHF 400'000.-. In den folgenden Jahren müssen die Taxen neu ausgehandelt und die Kostenstruktur überprüft werden.

Die Finanzierung der Kosten für die Pflege bleibt unverändert. Die Gemeinden müssen weiterhin die über den Beiträgen der Krankenversicherer und einem allfälligen Bewohneranteil liegende Restfinanzierung der Pflegekosten tragen.

3. Erwägungen

Die Gemeinden können mittels Reglement die von ihnen zu entrichtenden Zusatzbeiträge auf verschiedene Weise begrenzen; Regeln für die Rückzahlbarkeit von entrichteten Zusatzbeiträgen aufstellen; festlegen, dass die Zusatzbeiträge direkt an das Heim entrichtet werden, in dem sich eine Person aufhält; aber auch bestimmen, dass für Personen, die sich bei Inkrafttreten des Reglements bereits in einem Heim befinden, die Zusatzbeiträge nicht begrenzt werden, auch wenn das betreffende Heim teurer ist.

Ohne Reglement gibt es keine Begrenzung der Zusatzbeiträge, d.h. die betreffende Gemeinde bezahlt die Differenz zwischen EL-Obergrenze und den jeweiligen Heimtaxen in allen Fällen, in denen eine Finanzierungslücke besteht, ohne Einschränkung. Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) hat unter Beizug der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) ein Musterreglement für die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen erarbeitet. Gemeindepräsident Christof Hiltmann war Mitglied dieser Arbeitsgruppe.

In der Zeit von Anfang Dezember 2017 bis 26. Januar 2018 wurden die interessierte Öffentlichkeit sowie die Parteien von Birsfelden zur Vernehmlassung zum neuen Reglement eingeladen. Die dazu erfolgten Rückmeldungen, die Stellungnahme des Gemeinderates sowie allfällige Auswirkungen auf den Reglementsentwurf sind im Anhang 2 „Reglementsentwurf für die Vernehmlassung inkl. Rückmeldungen dazu“ festgehalten. Der Gemeinderat bedankt sich bei sämtlichen Personen und Parteien, welche eine Vernehmlassungsantwort eingereicht haben.

Am 23. Januar 2018 erhielten die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom VBLG ein angepasstes Musterreglement zugestellt. Dieses enthält einige Präzisierungen und Ergänzungen gegenüber der ersten Version. Diese Änderungen sind in dieser Vorlage ebenfalls abgebildet und als Ergänzungen gekennzeichnet (siehe Anhang 2).

Die definitive, „reine“ Fassung des neuen Reglements findet sich im Anhang 1.

3. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

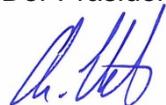
Das neue Reglement „Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Birsfelden“ wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 27. Februar 2018, GRB Nr. 67

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann

ANHANG 1

Reglement „Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Birsfelden“

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge (§2),
- b. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge (§3),
- c. die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge (§4),
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge (§5).

² Die Zusatzbeiträge decken folgende Finanzierungslücken.

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, für Unterbringung und Betreuung.
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, für Unterbringung und Betreuung.

³ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung jeweils fest auf der Basis des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gesamtbetrages. Der Gemeinderat legt im Budget die Betriebe, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, inkl. Tarife offen.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

§ 4 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge

¹ Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge können bei den Bewohnerinnen und Bewohnern samt Zinsen zurückgefordert werden, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.

² Werden Zusatzbeiträge von Bewohnerinnen und Bewohnern, bei welchen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss §4 Abs. 1 verbessert haben, nicht zu Lebzeiten zurückerstattet, so hat die Gemeinde einen Anspruch gegenüber den Erben.

³ Die Höhe des Zinses entspricht dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWG).

§ 5 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 6 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

ANHANG 2: Reglementsentswurf für die Vernehmlassung inkl. Rückmeldungen dazu

(Gelb markiert = Änderungen in der def. Versionen gegenüber dem Entwurf für die Vernehmlassung)

Reglementsentswurf (Vernehmlassung)	Reglement (definitiver Vorschlag)	Erklärung
<p>Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:</p>	<p>Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:</p>	
<p>Rückmeldungen aus der Vernehmlassung: --</p>		
<p>§ 1 Regelungsbereich und Definition</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:</p> <p>a) die Begrenzung der Zusatzbeiträge, b) die Ausrichtung der Zusatzbeiträge, c) die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.</p> <p>² Die Zusatzbeiträge decken eine mögliche Finanzierungslücke zwischen der EL-Obergrenze bzw. einem allfälligen Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.</p>	<p>§ 1 Regelungsbereich und Definition</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:</p> <p>a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge (§2), b. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge (§3), c. die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge (§4), d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge (§5).</p> <p>² Die Zusatzbeiträge decken folgende Finanzierungslücken.</p> <p>a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, für Unterbringung und Betreuung</p>	<p><u>Allgemeine Erklärungen:</u></p> <p>Absatz 1 definiert, welche Bereiche geregelt werden sollen.</p> <p>In Absatz 2 werden die verschiedenen Arten von Finanzierungslücken definiert.</p> <p><u>Erklärungen betreffend Vernehmlassung:</u></p> <p>Absatz 1, Punkt c. wurde aufgrund einer Rückmeldung aus der Vernehmlassung neu aufgenommen. Details siehe § 4.</p> <p>Gegenüber der Version der Vernehmlassung wurde auf Basis des durch den VBLG überarbeiteten Musterreglements Absatz 2 präzisiert und um Absatz 3 (neu) ergänzt.</p>

Reglementsentswurf (Vernehmlassung)	Reglement (definitiver Vorschlag)	Erklärung
	<p>§ 1 Regelungsbereich und Definition (Fortsetzung)</p> <p>b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, für Unterbringung und Betreuung.</p> <p>³ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.</p>	
Rückmeldungen aus der Vernehmlassung: --		
<p>§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge</p> <p>¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung jeweils fest auf der Basis des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gesamtbetrages.</p>	<p>§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge</p> <p>¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung jeweils fest auf der Basis des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gesamtbetrages. Der Gemeinderat legt im Budget die Betriebe, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, inkl. Tarife offen.</p>	<p><u>Allgemeine Erklärungen:</u></p> <p>Absatz 1: Zur Begrenzung der Zusatzbeiträge gibt es die verschiedensten Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung eines fixen Betrages, - auf Basis des durch die GVS verabschiedeten Budgets (vorliegende Variante), - auf Basis der Taxen anderer Heime in der Region, - auf Basis der Taxe eines bestimmten Heimes (z.Bsp. jenes in der eigenen Gemeinde) <p>In Anlehnung an die übrigen Subjektfinanzierungen hat sich der Gemeinderat für die Variante „Budget“ entschieden.</p>

Reglementsentswurf (Vernehmlassung)	Reglement (definitiver Vorschlag)	Erklärung
<p>§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge (Fortsetzung)</p> <p>² Ist für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, werden ihre Zusatzbeiträge wie folgt begrenzt: auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region, das einen geeigneten freien Platz aufweist.</p>	<p>§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge (Fortsetzung)</p> <p>² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.</p>	<p><u>Erklärungen betreffend Vernehmlassung:</u></p> <p>Im Absatz 1 wurde gegenüber der Version der Vernehmlassung eine Präzisierung vorgenommen. Der Absatz wurde um „die Betriebe mit einer Leistungsvereinbarung“ sowie „deren Tarife“ ergänzt.</p> <p>Absatz 2 wurde gegenüber der Version welche in Vernehmlassung gegeben wurde angepasst, resp. umformuliert. Neu wurde die Begrifflichkeit „des Selbstzahlungsanteils“ aufgenommen (als Ergänzung / Präzisierungsvorschlag vom VBLG aufgenommen).</p>
<p>Rückmeldungen aus der Vernehmlassung:</p> <p><u>Person A:</u></p> <p>Mit dem vom Gemeinderat vorgeschlagenen Wortlaut ist es theoretisch möglich, dass die durch den Gemeinderat gestützt auf den Budgetbeschluss der Gemeindeversammlung in der Verordnung erlassenen Zusatzbeiträge für den Aufenthalt im Alterszentrum (AZ) Birsfelden nicht ausreichen. Die Folge wäre, dass Einwohnerinnen und Einwohner von Birsfelden in andere APHs (theoretisch auch ausserhalb der Region) eintreten müssten. Dies erachte ich als stossend. Selbst wenn der Gemeinderat mit seinem Vorschlag nicht dieses Ziel verfolgt, eröffnet der so formulierte § 2 die reine Möglichkeit für ein derartiges Vorgehen. Diese Möglichkeit soll m.E. nicht geschaffen werden.</p> <p>Vorschlag für einen alternativen Paragraphen:</p> <p>¹ Die Höhe der Zusatzbeiträge an Personen, welche in einem Alters- oder Pflegeheim leben, mit denen die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, wird begrenzt auf maximal denjenigen Betrag, den die Gemeinde als Zusatzbeitrag zu bezahlen hätte, wenn die Person in einem Alters- oder Pflegeheim leben würde, mit dem eine Leistungsvereinbarung besteht.</p> <p>² Für die Berechnung des begrenzten Zusatzbeitrags ist ein ähnliches Angebot im günstigsten Alters- und Pflegeheim massgebend, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.</p> <p>Die Zusatzbeiträge für APHs mit denen die Gemeinde Birsfelden eine Leistungsvereinbarung hat, werden nicht beschränkt. Diese Variante garantiert, dass Einwohnerinnen und Einwohner von Birsfelden in das AZ Birsfelden eintreten können und dass die Finanzierung über die Zusatzbeiträge gesichert ist.</p>		

Rückmeldung aus der Vernehmlassung (Fortsetzung):

Die Argumentation des VBLG ist mir bekannt, dass mit einer derartigen Regelung die Gemeinde ihre Verhandlungsmacht gegenüber dem AZ Birsfelden über die Heimtaxen Pension und Betreuung angeblich schmälert. Ich bin der Ansicht, dass die Gemeinde mittels der Leistungsvereinbarung - welche im Übrigen die Genehmigung eben dieser Heimtaxen durch den Gemeinderat vorsieht oder vorsehen sollte - genügend Mittel und Möglichkeiten hat entsprechend Einfluss auf das AZ Birsfelden auszuüben.

Der von mir vorgeschlagene § 2 begrenzt somit nicht die Zusatzbeiträge für einen Aufenthalt im AZ Birsfelden, wohl jedoch für einen Aufenthalt in einem externen Heim. Wählt ein Einwohner resp. eine Einwohnerin aus Birsfelden ein externes teureres Heim, werden die Zusatzbeiträge dergestalt begrenzt, als würde diese Person ins AZ Birsfelden und dort in das günstigste Unterbringungsangebot eintreten. Die Gemeinde Birsfelden schützt sich so vor teuren Heimfinanzierungen mit denen sie keine Leistungsvereinbarung hat und auf welche sie somit nicht kostensenkend einwirken kann.

Stellungnahme Gemeinderat:

Der Gemeinderat hält am formulierten § 2 fest, hat jedoch in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Ergänzungen vorgenommen und deckt somit im Grundsatz die Einwände von Person A ab.

FDP:

Der Gemeinderat will die Festlegung auf Basis des durch die GVS verabschiedeten Budget. Damit sind wir einverstanden.

Reglementsentswurf (Vernehmlassung)	Reglement (definitiver Vorschlag)	Erklärung
<p>§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.</p>	<p>§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.</p>	<p><u>Allgemeine Erklärungen:</u> Hier besteht die Wahl zwischen Auszahlung an die Person oder an das Heim. Da mit den Heimen in der Regel schon „Zahlungsbeziehungen“ im Zusammenhang mit der Pflegefinanzierung bestehen, ist die Auszahlung ans Heim die effizientere Variante.</p>

Rückmeldungen aus der Vernehmlassung:

FDP:

Es ist ein Muss, dass die Zusatzbeiträge an das AZ entrichtet werden. Es ist leider so, dass in manchen Todesfällen gegenüber dem AZ Schulden bestehen, für die die Gemeinde keine Deckungsgarantie übernimmt.

Reglementsentwurf (Vernehmlassung)	Reglement (definitiver Vorschlag)	Erklärung
	<p>§ 4 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge</p> <p>¹ Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge können bei den Bewohnerinnen und Bewohnern samt Zinsen zurückgefordert werden, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.</p> <p>² Werden Zusatzbeiträge von Bewohnerinnen und Bewohnern, bei welchen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss §4 Abs. 1 verbessert haben, nicht zu Lebzeiten zurückerstattet, so hat die Gemeinde einen Anspruch gegenüber den Erben.</p> <p>³ Die Höhe des Zinses entspricht dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWG).</p>	<p><u>Erklärungen betreffend Vernehmlassung:</u></p> <p>Dieser Paragraph wurde aufgrund der Vernehmlassungsrückmeldung von Person A neu aufgenommen, jedoch gegenüber der eingereichten Version leicht angepasst.</p> <p>(Hinweis: Aufgrund der „Neuaufnahme dieses Paragraphen verändert sich die nachfolgende Nummerierung ab §4 der zwei Spalten „Reglementsentwurf Vernehmlassung“ und „Reglement definitiver Vorschlag“.)</p>
<p>Rückmeldungen aus der Vernehmlassung:</p> <p><u>Person A:</u></p> <p>Nach den hinlänglich bekannten Finanzproblemen der Gemeinde Birsfelden erachte ich die Normierung der Rückzahlbarkeit von ausgerichteten Zusatzbeiträgen als zwingend notwendig. Aus diesem Grund schlage ich die Aufnahme eines zusätzlichen Paragraphen in den Reglemententwurf des Gemeinderats vor:</p> <p>1 Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge können bei den Bewohnerinnen und Bewohnern samt Zinsen zurückgefordert werden, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.</p> <p>2 Werden Zusatzbeiträge nicht zu Lebzeiten der Empfängerin resp. des Empfängers zurückerstattet, so hat die Gemeinde einen Anspruch gegenüber den Erben.</p> <p>3 Die Höhe des Zinses entspricht dem kommunalen Vergütungszins für Vorauszahlungen bei der Gemeindesteuer.</p>		

Rückmeldungen aus der Vernehmlassung (Fortsetzung):

Stellungnahme Gemeinderat:

Der Vorschlag von Person A wurde aufgenommen. Es wurde ein zusätzlicher Paragraph eingebaut, wobei Abs. 2 und 3, leicht angepasst wurden.

Person A (Fortsetzung):

Sollten die Zusatzbeiträge nicht zu Lebzeiten des Bewohners resp. der Bewohnerin des Alters- und Pflegeheimes (APH) zurückerstattet werden (können), sollte die Gemeinde einen Anspruch gegenüber den Erben haben (vgl. oben Absatz 2 meines Vorschlages). Dies ist v.a. dann von Bedeutung, wenn der Empfänger resp. die Empfängerin von Zusatzbeiträgen noch Liegenschaften hatte, welche nach dessen resp. deren Tod an die Erben übergehen. Damit bei Ehegatten und Konkubinatspaaren nicht zu Lebzeiten Liegenschaften veräussert werden müssen, wenn ein Partner ins APH eintritt, der resp. die andere jedoch noch in selbstbewohntem Wohneigentum lebt, schlage ich für die Einschränkung der Rückzahlbarkeit von ausgerichteten Zusatzbeiträgen die Aufnahme eines zusätzlichen Paragrafens vor:

Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum

¹ Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.

² Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimeintritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

Stellungnahme Gemeinderat:

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die von Person A beschriebene Situation nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglementsentswurf steht und verzichtete auf eine Aufnahme in das Reglement.

Reglementsentswurf (Vernehmlassung)	Reglement (definitiver Vorschlag)	Erklärung
<p>§ 4 Übergangsregelung Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 3 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung gemäss § 2 im Heim, in dem sie sich befinden.</p>	<p>§ 5 Übergangsregelung Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.</p>	<p><u>Allgemeine Erklärungen:</u> Da in ein „laufendes System“ eingegriffen wird, muss eine Übergangsregelung definiert werden. Damit wird verhindert, dass ggfs. aus finanziellen Gründen ein Heimwechsel notwendig wird.</p> <p><u>Erklärungen betreffend Vernehmlassung:</u> In der Version der Vernehmlassung hat sich ein Fehler bei der Nummerierung der Verweise eingeschlichen, dieser wurde korrigiert (korrekt ist der Verweis § 2 Absatz 1 und nicht § 3)</p>
<p>Rückmeldungen aus der Vernehmlassung: --</p>		
<p>§ 5 Vollzug Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen</p>	<p>§ 6 Vollzug Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.</p>	<p><u>Erklärungen betreffend Vernehmlassung:</u> Präzisierung durch den Gemeinderat, wie die Ausführungsbestimmungen erlassen werden.</p>
<p>Rückmeldungen aus der Vernehmlassung: --</p>		
<p>§ 6 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am tt.mm.JJJJ in Kraft.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	<p><u>Erklärungen betreffend Vernehmlassung:</u> Präzisierung durch den Gemeinderat, wie resp. durch wen das Reglement in Kraft gesetzt wird.</p>
<p>Rückmeldungen aus der Vernehmlassung: --</p>		
<p>Allgemeines: Die EVP Birsfelden gelangte mit einigen Zusatzfragen rund um das Reglement an den Gemeinderat. In einem persönlichen Gespräch wurden die Fragestellungen erörtert. Gemeinsam wurde entschieden, dass anlässlich der Präsentation an der Gemeindeversammlung einige Punkte noch detaillierter erläutert werden sollen.</p>		



TRAKTANDUM NR. 3

Entwicklung Zentrumsareal: Kredit für Dialog- und Quartierplanverfahren

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung im Dezember 2016 wurde die Durchführung eines Studienauftrags „Entwicklung Zentrumsareal“ mit einem Kredit von CHF 400'000.- beschlossen. Bezüglich Details zu den Hintergründen dieses Kredits und dem Vorhaben insgesamt wird auf die Gemeindeversammlungsvorlage vom 12. Dezember 2016 verwiesen.

Das für die Auslösung des Studienauftrags notwendige Studienprogramm wurde am 3. Januar 2017 vom Gemeinderat genehmigt. Ziel des Studienauftrags ist es, städtebauliche Vorschläge für ein neues Zentrum mit hohen Nutzungsqualitäten für Freizeitaktivitäten, Wohnen und Arbeiten zu erbringen. Die Aufgabenstellung des Studienauftrags umfasste Vorschläge für eine neue Bebauung (Wohnen, öffentliche Nutzungen, quartierdienende Dienstleistung, etc.), zur Sicherstellung der Grünverbindung Rhein-Birs und der Erschliessung. In dem zu erbringenden städtebaulichen Entwurf spielen die Funktion des künftigen Zentrumsplatzes, der nachhaltige Umgang mit vorhandenen und potenziellen ökologischen Werten und den Freiräumen eine wesentliche Rolle. Auf dieser Grundlage wurden sieben Planungsbüros eingeladen, von denen sechs Büros zum Abgabetermin ihre Projektvorschläge einreichten. Die einberufene Jury, bestehend aus Fach- und Sachjuroren, beschloss einstimmig, dem Gemeinderat das Projekt „Camillo“ des Architekturbüros Harry Gugger Studio, als Sieger und damit als Projekt für die weitere Bearbeitung zu empfehlen. In der Jury wirkten folgende Personen als Fachjuroren mit:

- Jakob Steib, Städtebau und Architektur, Jurypräsident
- Regine Nyfeler, Städtebau und Architektur
- Andreas Herbster, Wohnstadt Basel, Architektur und Bauökonomie
- August Künzel, Landschaftsarchitektur
- Guido Masé, Ökoskop, Ökologie

Als Sachjuroren wirkten mit:

- Christof Hiltmann, Gemeindepräsident
- Julia Bobert, Projektleiterin Stadt- und Arealentwicklung
- Urs Tschan, Architekt, Mitglied BPK
- Florian Dettwiler, Präsident RPK

Der Gemeinderat folgte der Empfehlung der Jury. Der Beschluss des Gemeinderates wurde im November 2017 der Öffentlichkeit kommuniziert. Die bestbewertete Projektstudie wurde von der Jury wie folgt kommentiert:

- Das Projekt wirkt moderat, ordnet sich in bestehende Strukturen ein und weist keine überdimensionierten Massstäbe auf.
- Es beinhaltet eine attraktive Wegachse mit kleinstädtischer Bebauungsstruktur.
- Bestandsbauten wie die Alte Turnhalle werden gewinnbringend erhalten.
- Es schafft neue Freiraum-, Aufenthalts- und Nutzungsqualitäten entlang der Achse Coop-Migros.

Die anschliessende Überarbeitung des Projekts (u.a. Erhöhung Grünanteil, Reduktion Bebauungsdichte, Optimierung Erschliessung) wurde unter Begleitung der Jury im Februar 2018 abgeschlossen und der Öffentlichkeit Ende März 2018 vorgestellt. Das überarbeitete Projekt bildet als Bebauungs-, Freiraum- und Erschliessungskonzept die Grundlage für den weiteren Prozess, welcher mit dieser Vorlage zur Bewilligung beantragt wird.

Erwägungen

In der GVS-Vorlage vom 12. Dezember 2016 wurden die Kosten für den Prozessschritt, der mit dieser Vorlage beantragt wird, auf CHF 300'000.- bis CHF 500'000.- geschätzt. Ein Teil davon (CHF 250'000.- „Evaluation Bauträger“) wurde im Budget 2018 der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 als noch nicht beschlossen (NNB) zur Kenntnis gebracht. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die zukünftigen Bauträger die Grundlage für die Quartierplanung selber erarbeiten. Die Gemeinde hätte die Bauträger daraufhin evaluiert und entsprechende Baurechtsverträge abgeschlossen. Auf Basis der Bauprojekte der Bauträger wären dann der Quartierplan/die Quartierpläne erarbeitet worden.

Angesichts der angestrebten städtischen Kleinteiligkeit des Zentrumsprojektes – siehe dazu auch nachfolgende Abbildung „Übersichtsplan Zentrum Projekt Camillo“ - schlägt der Gemeinderat eine alternative Vorgehensweise vor. Ziel ist, die Quartierplanung und Sicherung der Projektqualität in der Verantwortung der Gemeinde zu belassen und potenziellen Investoren hohe Planungssicherheit zu geben. Geplant ist, unterschiedlich grosse Investitionseinheiten an unterschiedliche Bauträger/Investoren zu vergeben. Mit diesem Kreditantrag soll ein Entscheid zum weiteren Vorgehen auf Basis dieser Überlegungen gefasst werden. Hauptbestandteil des angestrebten Prozesses bildet dabei der Einbezug der Öffentlichkeit vor der Ausarbeitung des Quartierplans und das Quartierplanverfahren selber.

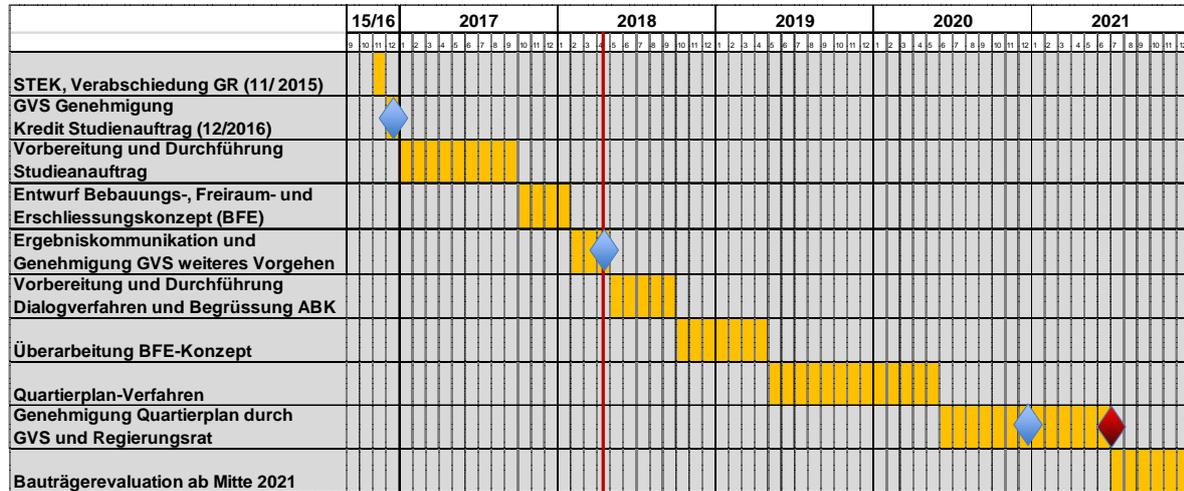
Die Gemeinde Birsfelden entwickelt mit der Zentrumsparzelle ihre zentralste und grösste öffentliche Parzelle auf dem Gemeindegebiet. Aus diesem Grund soll zwischen dem Abschluss des Studienauftrags und dem Beginn des Quartierplanverfahrens ein über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehendes Dialogverfahren durchgeführt werden. Dieses soll gewährleisten, dass die Ansprüche und Vorstellungen der Bevölkerung und betroffener Anspruchsgruppen möglichst umfassend aufgenommen und in der weiteren Planung berücksichtigt, für das Projekt nutzbar gemacht werden können.



Übersichtsplan Zentrum Projekt „Camillo“, Plan ohne Masstab und genordet

Auf Grundlage des durch das Dialogverfahren konsolidierten Bebauungs-, Freiraum- und Erschliessungskonzeptes wird das ordentliche Quartierplanverfahren ausgelöst. Dieses beinhaltet die reguläre, gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Mitwirkung.

Der beschriebene Prozess lässt sich zeitlich wie folgt abbilden:



Kosten

Das weitere Vorgehen erfordert ein Kredit in Höhe von CHF 480'000.-, welcher mit dieser Vorlage beantragt wird. Damit verbunden werden folgende Verfahrensschritte und -kosten ausgelöst:

Dialogverfahren

Vorbereitung, Durchführung, Auswertung Dialogverfahren	CHF 50'000
Planer, begleitend	CHF 15'000
Quartierplaner, begleitend	CHF 15'000
Nebenkosten, Infrastruktur	CHF 20'000

Konsolidierung Bebauungs-, Freiraum-, Erschliessungskonzept

Architekten	CHF 30'000
Quartierplaner	CHF 20'000

Vorbereitung und Durchführung Quartierplanverfahren

Quartierplanung	CHF 120'000
Quartierplan-Vertrag	CHF 50'000
Fachgutachten	CHF 60'000
Nebenkosten	CHF 40'000
Mehrwertsteuer 7.7%	CHF 40'000

Reserve	CHF 20'000
---------	------------

<u>Total Kosten Dialog- und Quartierplanverfahren</u>	<u>CHF 480'000</u>
---	--------------------

Die zukünftigen Einnahmen aus den mit dem Entwicklungsprojekt verbundenen Baurechtszinsen lassen sich zum jetzigen Planungsstand nur sehr grob beziffern. Sie werden im Endausbau auf CHF 1.0 Mio. pro Jahr geschätzt. Die tatsächliche Höhe des Baurechtszinses ist abhängig von der genehmigten Rechtsgrundlage (Quartierplan, QP-Vertrag).

Die bisher angefallenen Kosten für den abgeschlossenen Studienauftrag von CHF 400'000.- und die Kosten der mit dieser Vorlage verbundenen Durchführung des Dialog- und des Quartierplanverfahrens sind als Vorinvestition zu betrachten, welche im Rahmen der Umsetzung der Entwicklung durch die zukünftigen Investoren über den Baurechtszins rückvergütet werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Für die Durchführung des Dialog- und Quartierplanverfahrens Zentrum werden CHF 480'000.- bewilligt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 27. Februar 2018, GRB Nr. 65

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

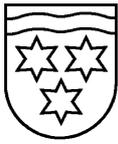


Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 4

Antrag der Wohngenossenschaft Birsfelden (WGB) auf Änderung des Zonenreglements (Art. 4): Antrag auf Nichterheblicherklärung

Ausgangslage

Die Wohngenossenschaft Birsfelden (WGB) hat zu Händen der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 den folgenden Antrag eingereicht:

1. Art. 4 Abs. 3 des Zonenreglements der Gemeinde Birsfelden sei ersatzlos zu streichen.
2. Art. 4 Abs. 2 lit. a des Zonenreglements der Gemeinde Birsfelden sei wie folgt zu ergänzen:

"a. In den Zonen W2, W3 und W4: nicht zu Wohnzwecken dienende, freistehende oder am Hauptgebäude angebaute eingeschossige Nebenbauten wie Unterstände, Garagen, gedeckte Sitzplätze, *offene Balkone*, *unbeheizte Zwischenklimaräume wie verglaste Balkone oder Wintergärten*, Schöpfe, usw. bis maximal 15 % der Parzellenfläche jedoch höchstens:

40 m² bei Häusern mit einer Wohneinheit.

20 m² pro Wohneinheit bei Häusern mit zwei und mehr Wohneinheiten."

3. Die Änderung sei rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

Die WGB beantragt, das Zonenreglement dahingehend zu ergänzen, als dass u.a. verglaste Balkone bis 40m² bei Häusern mit einer Wohneinheit und bis 20m² je Wohneinheit bei MFH als nicht den Wohnzwecken dienende Fläche zu deklarieren. Die Änderung des Reglements sei rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

Gemäss § 68, Selbständige Anträge von Stimmberechtigten des „Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz)“ kann der Gemeinderat entweder eine Vorlage über die Anträge ausarbeiten oder den Antrag an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat – unter Einbezug der entsprechenden Fachabteilung sowie der Bau- und Planungskommission (BPK) - den Antrag der WGB geprüft. Er ist dabei zu den folgenden Erkenntnissen gelangt:

- Das Zonenreglement ist ein Instrument mit welchem primär die „(...) geregelte Bodennutzung und Bautätigkeit im Siedlungsgebiet (...)“ sichergestellt werden soll. Es besteht aus einer Vielzahl an Regelungen, welche teilweise ineinandergreifen und auf übergeordneten Planungsgrundlagen basieren. Regelungsänderungen bedürfen demzufolge einer sorgfältigen Prüfung und Wirkungsanalyse.
- Das Zonenreglement ist ein auf Langfristigkeit und Verlässlichkeit ausgelegtes Planungsinstrument für Grundeigentümerschaften und Bauträger. Auf dessen Grundlage werden Investitionen für Entscheide gefällt oder gegebenenfalls zurückgestellt. Es ist somit wichtig, dass Änderungen am Reglement plan- und absehbar sind.
- Das Reglement Birsfelden wurde im Jahr 2008 verabschiedet. Ein Zonenreglement ist üblicherweise auf 15 bis 20 Jahre ausgelegt. Vor diesem Hintergrund strebt der Gemeinderat eine Gesamtrevision des Zonenreglements innerhalb der kommenden 5 bis 10 Jahre an. Eine kurzfristige Anpassung des Reglements nach Massgabe einzelner Ausnahmesuche wird im Normalfall als nicht zielführend erachtet.
- Betreffend des konkreten Anliegens „Verglasen von Balkonen“ gilt es, die Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen:
 - o Vorteil: Ausweitung der Wohnungs-Nutzfläche
 - o Nachteil: Die Nutzung von (verglasten) Balkonen als Wohnraum schafft energetische Probleme.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass eine spezifische Korrektur des Zonenreglements nur bei Vorliegen eines offensichtlichen Mangels gerechtfertigt ist. Er gewichtet die Robustheit des Zonenreglements als ein für die Grund- und Immobilieneigentümer verlässliches Planungsinstrument sehr hoch. Der vorliegende Antrag wirft interessante Fragestellungen auf, welche je nach Gesichtspunkt positiv oder negativ gewertet werden können. Ein gravierender Mangel ist im bestehenden System jedoch nicht erkennbar. Gerne wird der Aspekt in der nächsten Totalrevision des Reglements berücksichtigt. Basierend auf dieser Gesamtbetrachtung soll der Gemeindeversammlung deshalb beantragt werden, den Antrag als „Nichterheblich“ zu erklären.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Der Antrag der Wohngenossenschaft Birsfelden auf Änderung des Zonenreglements (Art. 4) wird als nichterheblich erklärt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

Birsfelden, 27. Februar 2018 , GRB Nr. 65

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann